

profi



Verkehrsrecht für die Land- und Forstwirtschaft

5. aktualisierte
Auflage



profi-
Abonnentenpreis

24,95 €

DVD „ABENTEUER NORDAMERIKA“

Unterwegs mit der 12 m Catros und 500 PS: Begleiten Sie Kathrin Schmidt auf ihrem Abenteuer, welches sie einmal quer durch die USA bis hinauf nach Kanada führt.

90 Minuten | Deutsch und Englisch | Art.-Nr.: 002836
29,95 €

DVD „ABENTEUER RUSSLAND“

Landwirtschaft extrem: Nachdem Kathrin Schmidt in Nordamerika unterwegs war, führt ihre nächste große Reise mit Krone nach Russland.

70 Minuten | Deutsch und Englisch | Art.-Nr.: 002907
29,95 €



profi-
Abonnentenpreis

24,95 €

Lieber profi-Leser!

In der Redaktion profi erreichen uns regelmäßig Fragen zu Themen des Verkehrsrechts. Das haben wir zum Anlass genommen, eine „Mini-profi“ zu verfassen und regelmäßig zu überarbeiten – jetzt liegt die fünfte Auflage vor. Hier finden Sie im Hosentaschen-Format alle wichtigen Themen zum Verkehrsrecht in der Land- oder Forstwirtschaft (lof) auf einen Blick.



profi-Redakteur Christian Brüse

Natürlich sind nicht alle Bereiche erschöpfend behandelt. Für ausführliche Informationen empfehlen wir Ihnen das sehr informative Heft „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr 2020“, von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.



Viel Vergnügen bei der Lektüre
und eine allzeit sichere Fahrt
wünscht Ihnen

Ihre Redaktion profi

Redaktion profi, 48084 Münster, Telefon 0 25 01/8 01-9 000, Telefax 0 25 01/8 01-5 901

Internet: www.profi.de, E-Mail: redaktion@profi.de

Redaktion: Christian Brüse; Chefredakteur: Frank Berning

Verlag: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Telefon 0 25 01/8 01-0, Telefax 0 25 01/8 01-5 204
www.lv-h.de. Geschäftsführer: W. Gehring, Dr. L. Schulze Pals, M. Schwerdtfeger; Publisher: L. Burholt

Inhaltsverzeichnis

Gesetzesgrundlagen zu Führerscheinen und Steuerbefreiungen	6
Die wichtigsten Führerscheine	8
Fahrzeugmaße	11
Kamerasysteme für Frontgeräte	13
Zulässige Fahrzeugmassen	14
Ladungssicherung und Kennzeichnung	16
Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen	18
Beförderungen mit Zugmaschinen	20
Güterkraftverkehrsgesetz	21
Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	22
Maut	23
Zulassungen von Fahrzeugen	24
Agrar-Lkw und Agrar-Trucks	26
Personenbeförderungen	27

Abkürzungsverzeichnis

AusnVO ... Ausnahmeverordnung	HU Hauptuntersuchung
bbH bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	Kfz Kraftfahrzeug
BE Betriebserlaubnis	lof land- oder forstwirtschaftlich
BLU Bundesverband der Lohnunternehmer	LU Lohnunternehmen/r
BMR Bundesverband der Maschinenringe	MR Maschinenring
DBV ... Deutscher Bauernverband	SF Selbstfahrende (Arbeitsmaschine)
FeV Fahrerlaubnisverordnung	SP Sicherheitsprüfung
FZV Fahrzeugzulassungs- verordnung	StVO ... Straßenverkehrsordnung
GÜKG Güterkraftverkehrs- gesetz	StVZO Straßenverkehrs- zulassungsordnung
	zGM zulässige Gesamtmasse



profi-
Abonnentenpreis
17,95 €

ALT GEGEN NEU

In diesem Buch finden Sie faszinierende Vergleiche von Schlepper-Generationen. Bis ins Detail werden die Maschinen unter die Lupe genommen.

120 Seiten | Broschur
Art.-Nr.: 002894 | **19,95 €**

AUF DEN SPUREN DER LANDTECHNIK

Wie sah eine Drillmaschine im Jahre 1956 aus? Was hat sich beim Futtermischwagen im Laufe der Jahre geändert? Dieses Buch gibt einen exemplarischen Überblick über die Entwicklung verschiedenster Landmaschinen.

120 Seiten | Hardcover
Art.-Nr.: 002900 | **20,00 €**



profi-
Abonnentenpreis
17,95 €

Gesetzesgrundlagen zu Führerscheinen und Steuerbefreiungen

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zwecke im Sinne des Führerscheinrechts für die **Klassen L und T** (FeV, § 6 Abs. 5) sind:

- Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Baumschulen, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Tier- und Fischzucht sowie Tierhaltung, Imkerei und Jagd, Landschaftspflege mit Zielen des Natur- und Umweltschutzes
- Landschaftspflege für Natur- und Umweltschutz, Böschungspflege sowie Park-, Garten- und Friedhofspflege
- lof-Nebenerwerb und Nachbarschaftshilfe
- lof-Lohnbetrieb und überbetriebliche Maschinenarbeiten
- Betrieb von Unternehmen, die der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft dienen (bspw. Lehranstalten oder die Bewirtschaftung von Versuchsfeldern)
- Betrieb von Werkstätten, die der Wartung, Reparatur und Pflege sowie Probefahrten zu den oben genannten Zwecken dienen
- Hersteller-Probefahrten von Fahrzeugen, die o. g. Zwecken dienen
- Winterdienst-Tätigkeiten
- Transport gewerblicher Biomasse.

Für **alle** diese Arbeiten reichen die **Klassen L und T**. Ob der eingesetzte Schlepper ein **grünes** oder ein **schwarzes** Kennzeichen hat, ist aus Führerscheinsicht egal. Läuft der Schlepper allerdings schneller als **60 km/h**, ist die **Klasse C/CE** (Zugmaschinen/mit Anhänger über 7,5 t zulässige Gesamtmasse) erforderlich.



Die Böschungspflege im Gemeindeauftrag ist ausdrücklich auch mit dem T-Führerschein erlaubt.

Steuerbefreiungen für Fahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG, § 3 Nr. 7) gibt es für:

- Iof-Betriebe
- die Durchführung von Lohnarbeiten für Iof-Betriebe
- Beförderungen für Iof-Betriebe, wenn diese in einem Iof-Betrieb beginnen oder enden
- Arbeiten im Rahmen der Grünflächenpflege und Straßenreinigung, wenn diese eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband vergeben hat.

Diese Vorschriften gelten für **Zugmaschinen** (außer Sattelzugmaschinen), **Anhänger** (außer Sattelanhänger), **Sonderfahrzeuge** und **selbstfahrende Arbeitsmaschinen**.

Selbstfahrende Futtermischwagen bis 25 km/h sind ab 01.01.2018 von der Kfz-Steuer befreit, da sie als SF-Maschine eingestuft werden und nicht unter die Zulassungspflicht fallen. SF-Futtermischwagen mit einer Zulassung mit mehr als 25 km/h sind aber in der Regel nicht steuerbefreit.



Selbstfahrende Futtermischwagen bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h sind steuerbefreit und nicht zulassungspflichtig.

Die wichtigsten Führerscheine (§ 6 FeV)

Klasse L

Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von nicht mehr als **40 km/h**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn der Zug nicht schneller als **25 km/h** gefahren wird. Außerdem SF-Arbeitsmaschinen sowie SF-Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens **25 km/h** und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Klasse T

Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als **40 km/h (16 bis 17 Jahre)** bzw. **60 km/h (ab 18 Jahre)**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden. Die T-Klasse gilt auch für entsprechend eingesetzte SF-Arbeitsmaschinen oder SF-Futtermischwagen mit einer bbH von nicht mehr als **40 km/h (ab 16 Jahre)**.

Klasse B (enthält auch L und AM)

Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von maximal **3,5 t**, die zur Beförderung von nicht mehr als **8 Personen** (ohne Fahrer) geeignet sind. Enthalten sind auch Anhänger mit einer zGM von höchstens **750 kg** oder Anhänger mit mehr als **750 kg**, dann darf die zGM der Kombination **3,5 t** jedoch nicht überschreiten (Ausnahme: zGM des Zuges bis zu **4,25 t** erlaubt, wenn Schlüssel-Nr. **96** beim „B“-Fahrzeug).

Klasse BE

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der **Klasse B** und einem Anhänger mit einer zGM von maximal **3,5 t**.



lof-Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h erfordern mit Anhängern die Führerschein-klasse CE (Alter 18 bzw. 21 Jahre).

Klasse C1

Kfz mit einer zGM von mehr als **3,5 t** bis einschließlich **7,5 t**, die zur Beförderung von nicht mehr als **8 Personen** (ohne Fahrer) ausgelegt und gebaut sind. Enthalten sind Anhänger mit einer zGM von höchstens **750 kg**.

Klasse C1E

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger von mehr als **750 kg** bestehen, sofern die zGM des Zuges **12 t** nicht übersteigt.

Klasse C (i. d. R. ab 21 Jahren)

Kfz mit einer zGM von mehr als **3,5 t**, die zur Beförderung von nicht mehr als **8 Personen** (ohne Fahrer) ausgelegt und gebaut sind. Enthalten sind auch Anhänger mit einer zGM von höchstens **750 kg**.

Klasse CE (früher Klasse 2, i. d. R. ab 21 Jahren)

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern mit einer zGM von mehr als **750 kg** bestehen.

Fahrerlaubnisklasse L und T bei privaten Zwecken

Die **Klassen L und T** gelten für den land- oder forstwirtschaftlichen Einsatzzweck. Wer als Privatmann einen Oldtimer-Traktor besitzt und ihn land- oder forstwirtschaftlich einsetzt, darf die Klasse L bzw. T nutzen. Für reine **Spazierfahrten** oder Einsätze ohne lof-Zweck (z. B. private Oldtimer-Treffen) gelten diese Klassen **nicht**.

Dann sind folgende Klassen notwendig:

- Fahrzeuge bis 3,5 t: Klasse B
- Fahrzeuge > 3,5 t – 7,5 t: Klasse C1 (C1E bei Anhängerbetrieb)
- Fahrzeuge > 7,5 t: Klasse C (CE mit Anhängerbetrieb)

Die Klasse **C1/C1E** bekommt man bei der Umschreibung des alten Papier-Führerscheins auf den neuen **Kartenführerschein** automatisch.



Werden Oldtimer auch für Spazierfahrten eingesetzt, gilt es, auf den richtigen Führerschein zu achten.

Fahrzeugabmessungen nach § 32 StVZO

Wichtige Maße im Überblick:

Fahrzeuge (Beispiele)	Länge	Breite	Höhe
Einzelfahrzeug (Zugmaschine/ Anhänger) ²⁾	12,00 m	2,55 m	4,00 m
SF-Arbeitsmaschine (Mähdrescher) ¹⁾	12,00 m	3,00 m	4,00 m
SF-Arbeitsmaschine + 1 Anhänger (z. B. Schneidwerkswagen)	18,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine mit Anbaugerät (Schlepper, Frontgewicht, Grubber)	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine bzw. Anhänger mit Doppelbereifung oder Breitreifen ²⁾	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschinen mit Anhängegerät (Aufsattelpflug)	18,75 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine mit maximal 2 Anhängern ²⁾	18,75 m	2,55 m	4,00 m
lof-Arbeitsgeräte	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Anhänger ²⁾	12,00 m	2,55 m	4,00 m

¹⁾Ausnahmegenehmigungen (gem. § 70 StVZO und Erlaubnis gem. § 29 StVO) bei **mehr als 3,00 m Außenbreite** sind bei den zuständigen Verkehrsbehörden vor Ort möglich.

²⁾Wenn diese mit Breitreifung oder Gleisketten (35. AusnVO zur StVZO) ausgerüstet sind, sind **3,00 m** zulässig. Breitreifen müssen bei einem Reifendruck von **1,5 bar** und einer Referenzgeschwindigkeit von **10 km/h** in der Lage sein, die max. Achslasten zu tragen. Ab einer Breite von mehr als **2,75 m** müssen Park-Warntafeln nach vorn und hinten abgebracht sein (35. AusnVO zur StVZO).

- Ilof-Erzeugnisse (keine Maschinen!) dürfen auch höher als **4 m** geladen werden, wenn die Ladungssicherung beachtet wird.
- Der Abstand zwischen der Lenkradmitte und der Fahrzeugvorderseite, ggf. inkl. Anbaugerät, darf max. **3,50 m** betragen.
- Ladung darf nach hinten im Umkreis von **100 km** vom Start-Ort bis zu **3,00 m** über die Rückstrahler hinausragen, sonst um **1,50 m**.
- Die Zuggesamtlänge darf mit überstehender Ladung **20,75 m** nicht überschreiten.
- Ragen Reifen mehr als **400 mm** über den äußersten, leuchtenden Punkt der Begrenzungsleuchten hinaus, sind bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen zusätzliche Begrenzungs-/Schlussleuchten erforderlich.



Mit Breitreifen ist eine Fahrzeugbreite von bis zu 3,00 m zulässig. Allerdings müssen die Reifen bei einer Referenzgeschwindigkeit von 10 km/h in der Lage sein, die maximale Achslast zu tragen.

Kamerasysteme für Frontgeräte

Der Abstand von der Lenkradmitte des Schleppers bis zur Vorderkante des im Fronthubwerk angebauten Arbeitsgeräts darf **3,50 m** nicht überschreiten. Wird dieses Maß überschritten, muss durch **geeignete Maßnahmen** an unübersichtlichen Stellen Sicherheit geschaffen werden. Das kann beispielsweise eine Begleitperson als **Einweiser** sein oder auch ein **geprüftes Kamera- oder Spiegelsystem**. Wichtig ist dabei eine schnelle Übertragung des Kamerabilds auf den Monitor in der Kabine – am besten in Echtzeit. Die DLG bietet Prüfungen von Kamerasystemen an – solche **geprüften Kameras** gelten als **vollwertiger Ersatz** eines Einweisers.



Die DLG bietet Prüfungen für Kamerasysteme an. Finger weg von Eigenbauten.

Zulässige Fahrzeugmassen für gebremste Anhänger und Arbeitsgeräte § 34 StVZO

Fahrzeugart	Achsabstand	Max. Achslasten	Zulässige Gesamtmasse		
			Bolzenkupplung, bis zu 2 t Stützlast	K80 ¹⁾ im Schlitten, bis zu 3 t Stützlast ²⁾ , bis bbH 40 km/h ³⁾	K80 fest-angebaut, bis zu 4 t Stützlast bis bbH 40 km/h ²⁾
Einachser	entfällt	10 t	12 t	13 t	14 t
Tandemachse	bis 1 m	11 t	13 t	14 t	15 t
	1,00 < 1,30 m	16 t	18 t	19 t	20 t
	1,30 < 1,80 m	18 t	20 t	21 t	22 t
	größer 1,80 m	20 t	22 t	23 t	24 t
Tridemachse	bis 1,30 m	21 t	23 t	24 t	25 t
	1,30 > 1,40 m	24 t	26 t	27 t	28 t
	1,40 > 1,80 m	27 t	29 t	30 t	31 t
	Größer 1,80 m	30 t	32 t	33 t	34 t
Gelenkdeichselanhänger	Das zulässige Gesamtgewicht von Gelenkdeichselanhängern darf in der Regel bei zwei Achsen 18 t und bei mehr als zwei Achsen 24 t nicht überschreiten.				

¹⁾ Kugelkopfkupplung mit 80 mm Kugel;

²⁾ Achtung: Herstellerangaben beachten, da Stützlasten von der Bauart des Schlittens und der Kugelposition abhängig sein können.

³⁾ Über 40 km/h ist für Anhänger die Stützlast in der Regel durch gesetzliche Vorschriften auf 2 t oder auf 15 % der zulässigen Gesamtmasse begrenzt, je nachdem, was der geringere Wert ist.

Die individuell zulässigen Gewichte bei Fahrzeugen sind in der Zulassungsbescheinigung vermerkt. Bei Anhängern und Verbindungseinrichtungen geben die Typenschilder individuelle Auskunft. Allgemein gilt in Deutschland ein max. (gewogenes) Gespanngewicht von **40 t** (bei Zügen mit mehr als 4 Achsen).

Auflaufbremsen sind nur in folgenden Kombinationen zulässig:

- zGM \leq **8 t** und eine bbH \leq **25 km/h**
- zGM \leq **8 t** und eine bbH \leq **40 km/h**, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt
- zGM \leq **3,5 t** (beispielsweise Pkw-Anhängern)

Bei **zwei auflaufgebremsten Anhängern** im Zug darf die Fahrgeschwindigkeit von **25 km/h** generell nicht überschritten werden.



Solche Gelenkdeichselanhänger haben in der Regel eine zulässige Gesamtmasse von bis zu 24 t.

Ladungssicherung und Kennzeichnung (§ 22 StVO)

Ladung muss so gesichert werden, dass sie niemanden gefährdet. Sie ist so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin und her rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann.

Ladung, die um mehr als **1 m** über die Rückstrahler des Fahrzeugs hinausragt, ist kenntlich zu machen mit:

- hellroter, mindestens **30 x 30 cm** großer Fahne, die durch eine Querstrebe breit gehalten wird oder
- einem mindestens **30 x 30 cm** großen, hellroten Schild, das quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängt wird oder
- einem senkrechten, hellroten zylindrischen Körper mit mindestens **35 cm** Durchmesser und **30 cm** Höhe.



*Das Verzurren von Maschinen erfordert viel Aufmerksamkeit.
Auf Zugmaschinen sind Warnwesten mitzuführen.*

Hinweise zur Ladungssicherung bei den am häufigsten transportierten Iof-Gütern:

Material	Befestigung/ Formschluss	Sicherung und Weiteres
Schüttgut	Bordwände	ggf. Abdeckungen, Planen, Netze etc. verwenden; Spannketten intakt, Kornausläufe dicht, gleichmäßig beladen
Rund- und Quaderballen	Bordwände möglichst vorn und hinten, schräge Seitenbordwände bzw. Plattformränder	Verzurren bzw. Niederhalten mit Spanngurten, ausschließlich Spanngurte mit Kennzeichnung verwenden, ordnungsgemäßen Zustand ¹⁾ beachten
Paletten	Zurpunkte, Antirutschmatten etc.	Verzurren mit Spanngurten, ausschließlich Spanngurte mit Kennzeichnung verwenden, Zustand beachten, Kantenschutz schonen das Produkt und unterstützen die gleichmäßige Kraftverteilung im Spanngurt
Maschinen	Zurpunkte, Antirutschmatten, Holzplattformen	Verzurren mit Spanngurten oder Zurrketten, ausschließlich Produkte mit Kennzeichnung verwenden, Zustand beachten, Zurrwinkel einhalten
Saatgut/ Dünger/ Spritzbrühe	Maschinentank, Planen etc.	Der Hilfskladeraum von Iof-Arbeitsgeräten darf mit Gütern wie Saatgut, Dünger etc. bei der Beförderung zum Feld genutzt werden. Das Gut ist vor Verlust und Herabfallen zu sichern.

¹⁾ Ausführliche Hinweise zur Ladungssicherung finden Sie beispielsweise unter profi.de sowie im [Heft 3/2009](#), in dem es einen Schwerpunkt zum Thema Ladungssicherung bei Stückgut, Schüttgut und Maschinen gab. Ebenso informiert die aid-Broschüre „Sicher transportieren in der Land- und Forstwirtschaft“.

Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (§ 29 StVZO)

Zugmaschinen, Schlepper, SF-Arbeitsmaschinen, Lkw					
bbH	bis 40 km/h	mehr als 40 km/h			
zGM	egal	≤ 3,5 t	> 3,5 ≤ 7,5 t	> 7,5 ≤ 12 t	> 12 t
HU	24 Monate	24 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
SP	-	-	-	6 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾
Anhänger					
bbH	bis 40 km/h	mehr als 40 km/h			
zGM	egal	≤ 0,75 t	0,75 ≤ 3,5 t	3,5 ≤ 10 t	> 10 t
HU	24 Monate	24 Monate	24 Monate ³⁾	12 Monate	12 Monate
SP	-	-	-	-	6 Monate ⁴⁾
¹⁾ Bei Erstzulassung in den ersten 3 Jahren keine SP ²⁾ Bei Erstzulassung in den ersten 2 Jahren keine SP ³⁾ Erste HU nach Erstzulassung nach 3 Jahren ⁴⁾ Bei Erstzulassung in den ersten 2 Jahren keine SP					

Fahrzeuge ohne ein eigenes Kennzeichen (angehängte Iof-Arbeitsgeräte, SF-Arbeitsmaschinen bis **20 km/h**, Iof-Anhänger bis **25 km/h**) unterliegen keiner technischen Überwachung.



Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und bis zu 40 km/h brauchen eine Zulassung und müssen alle 2 Jahre zur Hauptuntersuchung.



Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h müssen nicht zur Hauptuntersuchung.

Beförderungen mit Zugmaschinen

Wann ein EG-Kontrollgerät bzw. ein digitales Kontrollgerät eingesetzt werden muss, erläutert die Tabelle.

	lof-Betrieb ¹⁾	Gewerbebetrieb	Transport gewerblicher Biomasse ²⁾
	Züge bzw. Zugmaschinen mit zGM > 7,5 t und bbH ≤ 40 km/h und Anhängern zGM > 10 t		
Kontrollgerät	nein	nein, da ≤ 40 km/h	nein, da ≤ 40 km/h
Berufskraftfahrerqualifizierung	nein, gem. § 2 GüKG	nein, da Kfz ≤ 45 km/h	nein, da Klasse T bzw. Kfz ≤ 45 km/h
	Züge bzw. Zugmaschinen mit zGM > 7,5 t und bbH 40 bis 60 km/h und Anhängern zGM > 10 t		
Kontrollgerät	nein, wenn lof-Zwecke im Umkreis von 100 km	ja, da Kfz > 40 km/h	ja, da Kfz > 40 km/h
Berufskraftfahrerqualifizierung	nein, gem. § 2 GüKG	ja, da Kfz > 45 km/h	nein, weil Klasse T

¹⁾ auch Aufträge des Landwirts an Maschinenringe, ²⁾ auch Fahrten im Maschinenring e.V., gilt auch für LU bei Beförderungen für Landwirte

Kontrollgeräte: Schlepper mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von weniger als **40 km/h** oder einer zGM von weniger als **3,5 t** sind von der Ausrüstungspflicht mit Kontrollgeräten ebenso befreit wie SF-Arbeitsmaschinen. Schlepper mit einer Erstzulassung vor dem **1.5.2006** dürfen noch mit analogen Kontrollgeräten (EG-Kontrollgerät) ausgerüstet werden. Alle später erstzugelassenen Maschinen brauchen ein digitales Kontrollgerät. Bei **Gülletransporten** im Umkreis von 250 km ist kein Kontrollgerät notwendig.

Güterkraftverkehrsgesetz § 2 (1)

Dieses Gesetz greift für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger eine zGM von mehr als **3,5 t** haben. Das GÜKG sieht folgende Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft vor:

- Transporte für eigene Zwecke (Getreide, Dünger, Geräte)
- Transporte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenringes oder ähnlichen Zusammenschlüssen, sofern diese im Umkreis von **75 km** um den regelmäßigen Fahrzeugstandort stattfinden. Es dürfen nur Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen oder Sonderfahrzeuge eingesetzt werden.
- Transporte mit lof-Fahrzeugen mit einer bbH **bis zu 40 km/h**.

GÜKG in Lohnunternehmen

Alle Transporte in Lohnunternehmen sind zunächst **gewerblich**. Sie sind in Zukunft nicht mehr von den Ausnahmetatbeständen gemäß § 2 GÜKG abgedeckt.

Ausnahme: Es kommen beim Transport von lof-Bedarfsgütern und lof-Erzeugnissen Schlepper mit einer bbH von bis zu **40 km/h** zum Einsatz. Diese Transporte und Fahrzeuge sind vom GÜKG **befreit**.

Folgende **Voraussetzungen** verlangt das GÜKG:

- Verkehrsleiter im Betrieb
- Vorhandensein einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- Eigenkapitalnachweis
- Verschiedene Behördennachweise.

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz § 1 (2)

Dieses Gesetz gilt für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger eine zGM von mehr als **3,5 t** haben und eine Fahrerlaubnis der Klassen **C/CE** bzw. **C1/C1E** erfordern. Nicht betroffen sind::

- Kfz mit einer bbH < **45 km/h**
- Fahrzeuge auf dem Weg zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken oder zur Untersuchung von HU und SP
- Kfz zum Transport von Material oder Ausrüstung („Handwerkerregelung“).

Bei gewerblichen Einsätzen brauchen Schlepper > 40 km/h ein Kontrollgerät. Ab 1.10.2015 gilt die Mautpflicht auch für Kfz mit mehr als 7,5 t zGM.



Mautpflicht

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die **Mautpflicht** auch auf **Bundesstraßen** (betroffene Straßen: mauttabelle.de). Das neue Bundesfernstraßenmautgesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Gemäß dem Gesetz gibt es Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft.

Keine Maut fällt an, wenn land- oder forstwirtschaftliche Betriebe **übliche Beförderungen** von Iof-Bedarfsgütern (z. B. Dünger) oder Erzeugnissen (z. B. Getreide) durchführen, und diese:

- für **eigene Zwecke** des Iof-Betriebs erfolgen
- im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** (unentgeltlich) erfolgen
- im Rahmen von Arbeiten eines **Maschinenrings e.V.** erfolgen
- mit Fahrzeugen mit einer bbH von **bis zu 40 km/h** erfolgen.

Traktoren mit einer bbH von mehr als 40 km/h sind mautbefreit, wenn

- sie **solo** unterwegs sind
- sie mit **unbeladenem Anhänger** unterwegs sind
- sie mit **einem angehängten oder angebautem** Arbeitsgerät unterwegs sind.

Ist der Traktor oder der Anhänger bzw. das Gerät selbst das zu transportierende Gut (z. B. Händler-Überführungsfahrt), **fällt Maut** an.



Schlepper mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h können mautpflichtig sein!

Zulassungen von Fahrzeugen

Zulassungsbefreit	Bedingungen	Zulassungspflicht	Bedingungen/Empfehlungen
Zugmaschinen (Schlepper) ≤ 6 km/h bbH	Geschwindigkeitsschild 6 km/h	lof-Zugmaschinen (Schlepper) > 6 km/h	Kennzeichen, Geschwindigkeitsschild (wenn bbH >30 bis ≤ 60 km/h)
SF-Arbeitsmaschinen ≤ 20 km/h bbH	Seitlicher Aufkleber mit Anschrift des Eigentümers, seitliches und heckseitiges Geschwindigkeitsschild, Betriebserlaubnis	SF-Arbeitsmaschinen > 20 km/h (hier nur Kennzeichnungspflicht)	Kennzeichen, Geschwindigkeitsschild
lof-Anhänger ≤ 25 km/h bbH	Wiederholungskennzeichen eines Kfz des Betriebs, Geschwindigkeitsschild, Betriebserlaubnis	lof-Anhänger > 25 km/h LU-Anhänger > 6 km/h	Kennzeichen, Geschwindigkeitsschild
Angehängte lof-Arbeitsgeräte ¹⁾	geschwindigkeitsunabhängige Befreiung, Wiederholungskennzeichen empfohlen, Geschwindigkeitsschild empfohlen	Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung bei mehr als 3 t zGM	Kennzeichen, Geschwindigkeitsschild empfohlen

¹⁾ Dazu zählen auch aufgesattelte Geräte. Beispielhafte Aufzählung angehängter lof-Arbeitsgeräte: Pflanzenschutzspritzen, Pressen, Schwader, Bodenbearbeitungsgeräte etc.

Geschwindigkeitsschilder müssen einen Durchmesser von **200 mm** und einen schwarzen Rand haben, die schwarze Schrift auf weißem Grund muss **120 mm** groß sein.

Betriebserlaubnis und Typgenehmigungen

- Das oft vom Hersteller mitgelieferte **Gutachten für zulassungsfreie Fahrzeuge** erlaubt keinen Betrieb im Straßenverkehr. Mit diesem Gutachten bekommt der Fahrzeughalter beim Straßenverkehrsamt eine **Betriebserlaubnis**.
- Kfz, Anhänger und Arbeitsmaschinen dürfen im öffentlichen Straßenverkehr nur fahren, wenn eine **Typgenehmigung** (gilt dann für alle Typen, früher als ABE bezeichnet) oder eine **Einzelgenehmigung** vorliegt (§ 1 FZV).
- Ilof-Anhänger, die vor dem **1.7.1961** in Verkehr kamen, brauchen keine Betriebserlaubnis (§ 50 FZV).
- Ilof-Arbeitsgeräte, die vor dem **1.4.1976** in Verkehr kamen, brauchen ebenfalls keine Betriebserlaubnis (§ 50 FZV). Die Bau- und Betriebsvorschriften gelten trotzdem!



Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h brauchen ein eigenes Kennzeichen.

Agrar-Lkw oder Agrar-Trucks

Agrar-Lkw oder auch **-Trucks** basieren auf Standard-Lkw. Zahlreiche Umbauten und Ergänzungen machen sie für den Einsatz in der Landwirtschaft interessant. Typisch landwirtschaftliche Ausstattungen wie beispielsweise ein Hubwerk oder eine Zapfwelle sind häufig zu finden, für die Einstufung als Agrar-Lkw und damit lof-Zugmaschine sind sie hingegen nicht notwendig. Seit Ende 2015 gibt es die lof-Sattelzugmaschine mit der **eigenen Schlüsselnummer 90 0000**, die sie von **Acker-schleppern (89 1000)** oder **Geräteträgern (89 2000)** aber auch von herkömmlichen **Lkw (Sattelzugmaschine 88 0000)** unterscheidet. **Lof-Sattelzugmaschinen (90 0000)** sind **nicht steuerbefreit**. Sie dürfen aber mit der Klasse T gefahren werden, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit maximal 60 km/h beträgt.



Agrar-Trucks haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Personenbeförderung für Iof-Zwecke, für Jagd und Brauchtum § 21 StVO

Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche (Iof) Zwecke eingesetzt werden, dürfen Personen (Erntehelfer und Jäger) mitgenommen werden, wenn geeignete Sitzgelegenheiten (bspw. formschlüssig gepackte Strohbunde) vorhanden sind. Das Stehen während der Fahrt ist verboten.

Zugmaschine und Anhänger dürfen auch zu Brauchtumszwecken (Erntedank, Fasching/Karneval/Fastnacht) eingesetzt werden. Der Fahrer muss – unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – mindestens 18 Jahre alt sein. Das gilt auch für die Klassen L und T.



Zu Karnevalsumzügen dürfen auch Schlepper und Anhänger eingesetzt werden.

scharf schärfer Stark

DEIN Landtechnik-Magazin!

Über **25%**
Preisvorteil
für Profi-Abonnenten!



Exklusiv für profi Abonnenten:
6 Ausgaben **Stark** für nur 31,20 €
anstatt 41,40 € + gratis Arbeitslampe!
Bestell-Code: STARK072

www.stark-magazin.de/profi
Tel: 02501/801-3030